

Interessenbekundungsverfahren

GEMEINDE STEINHÖFEL



Für die Trägerschaft einer Kindertagesstätte (Kinderkrippe im Folgenden KK und Kindergarten im Folgenden KiGa) in der Gemeinde Steinhöfel im Ortsteil Steinhöfel

Inhalt	Seite
Ausgangslage	2
Aufgabenstellung	2
Ziel des Interessenbekundungsverfahrens	3
Projektinformationen zur Errichtung und zum Betrieb der Einrichtung	3
Referenzen des Trägers bzgl. der Errichtung vergleichbarer Einrichtungen	3
Referenzen des Trägers bzgl. den Betrieb vergleichbarer Einrichtungen	4
Pädagogisches Konzept	4
Merkmale der zu betreibenden KITA	4
Personal	5
Haushaltsplanung und Durchführung, Kooperation	5
Qualitätssicherung	5
Zeitraumen	5
Verfahrenshinweise	5
Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen	5
Inhalt des Interessenbekundungsverfahrens	6
Abgabe der Interessenbekundung	6
Rechtscharakter des Verfahrens	7

Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV)

Für Träger von Kindertageseinrichtungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte (mindestens 65 Plätze) in der Gemeinde Steinhöfel im Ortsteil Steinhöfel.

Das Gebäude soll im Geltungsbereich, des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „KITA Demnitzer Straße“ in der Gemarkung Steinhöfel, Flur 5, Flurstück 68/3, 73, 74, 75 und 76 in 15518 Steinhöfel errichtet werden.

Die Gemeinde Steinhöfel möchte mit diesem Verfahren das Interesse an der Errichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung durch erfahrene, anerkannte, freie Träger für Kindertageseinrichtungen ausloten.

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Steinhöfel mit ihren rund 4.600 Einwohnerinnen und Einwohnern gehört zum Landkreis Oder – Spree in Brandenburg. Die Gemeinde wird vom Amt Odervorland verwaltet und besteht aus 12 Ortsteilen.

In der Gemeinde gibt es bereits vier Kindertageseinrichtungen. Zwei kommunale Kitas im Ortsteil Beerfelde (KK und KiGa) und im Ortsteil Heinersdorf (KK, KiGa und Hort), sowie zwei Einrichtungen in freier Trägerschaft im Ortsteil Arensdorf und im Ortsteil Neuendorf im Sande.

Um den gestiegenen Bedarf abzudecken, ist nun der Bau einer neuen Kindertagesstätte geplant.

2. Aufgabenstellung

Der Landkreis Oder – Spree hat im Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung in der Fortschreibung 2019 – 2023 einen erforderlichen Bedarf von 25 Plätzen, bei einem gemäßigten Wachstumsszenario) prognostiziert. Berücksichtigt wurde zu diesem Zeitpunkt noch eine Tagesmutter mit 5 Plätzen im Ortsteil Steinhöfel. Diese Einrichtung gibt es jedoch nicht mehr. Des Weiteren wurde die Betriebserlaubnis für die Kita „Glücksbärchen“ im Ortsteil Beerfelde den vorhandenen Gegebenheiten angepasst. Dies hat eine Reduzierung von 20 Plätzen zur Folge. Mithin ist der Ausbau/Neubau von mindestens 50 Plätzen geboten. Angestrebt ist eine Einrichtung mit 65 Plätzen.

Mit diesem IBV wird nun ein erfahrener, freier Träger gesucht, der das Interesse an der Errichtung und am Betrieb der Einrichtung bekundet und seine Konzeption darstellt.

Das Gebäude soll in seiner Raumstruktur den heutigen pädagogischen Erfordernissen entsprechen und nach neuesten Erkenntnissen der Bau- und Energietechnik nachhaltig errichtet werden.

Es wird angestrebt, dass die Kindertageseinrichtung durch einen anerkannten freien Träger für mindestens 25 Jahre betrieben wird.

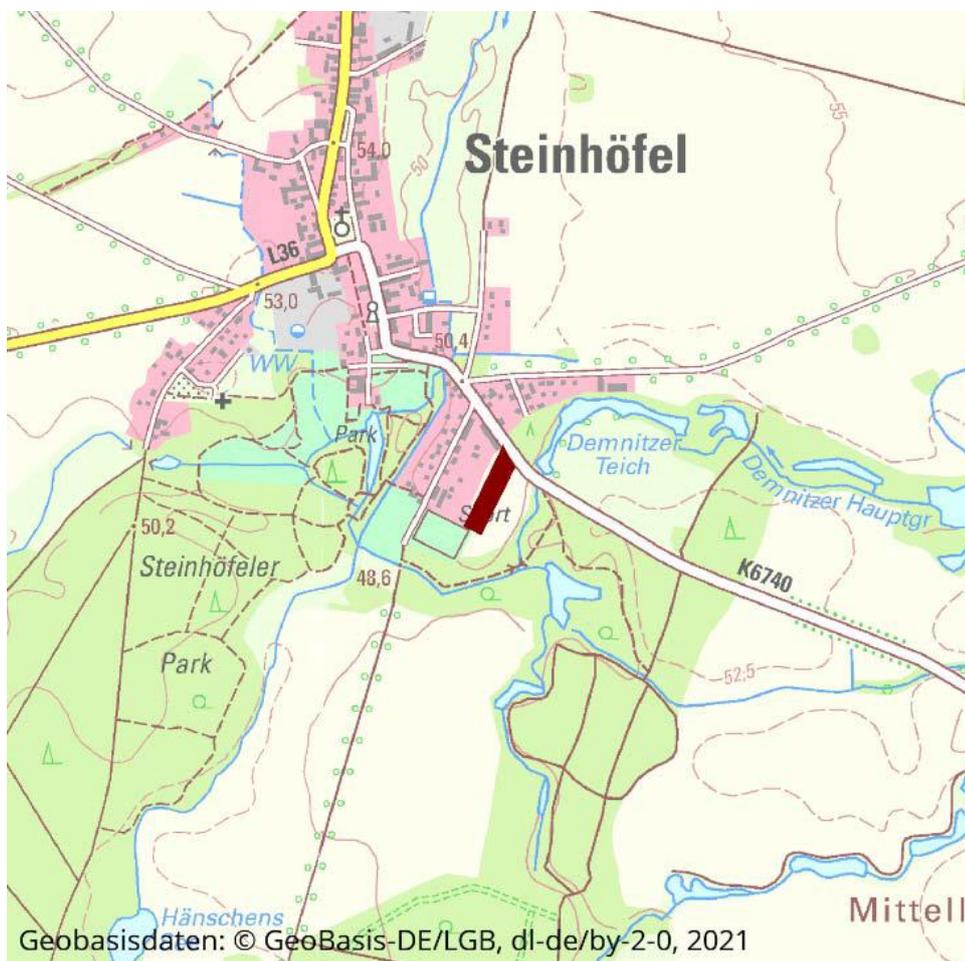
3. Ziel des Interessenbekundungsverfahrens

Ziel des IBV ist es, herauszufinden, ob und unter welchen Bedingungen ein anerkannter freier Träger gefunden werden kann, der die Errichtung und den Betrieb der Kita, bestehend aus U 3 und Ü 3 Gruppen, auf Basis der Kitafinanzierung des Landes Brandenburg (BbgKitaG, SGB VIII u.a.), in enger Abstimmung mit der Gemeinde Steinhöfel, sicherstellt.

4. Projektinformationen zur Errichtung und zum Betrieb der Einrichtung

4.1. Referenzen des Trägers bzgl. der Errichtung vergleichbarer Einrichtungen

- Erfahrungen des Trägers als Investor



Die KITA soll in südliche Ausrichtung errichtet werden. Der nördliche Teil ist für eine Rettungswache vorgesehen.

Der Träger verfügt über einen Bonitätsnachweis und legt der Gemeinde Steinhöfel einen Investitionsplan für den Bau der KITA und ihre Refinanzierung vor.

Es werden ferner Aussagen zu dem Umfang einer Kostenbeteiligung der Gemeinde Steinhöfel an den Investitionskosten getroffen.

- 4.2. Referenzen des Trägers bzgl. den Betrieb vergleichbarer Einrichtungen
- Erfahrungen des Trägers auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung und
 - Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch den Träger

Der Träger besitzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Nachweise über Erfahrungen und Kompetenzen im Betrieb von Kindertagesstätten sind nachzuweisen und vorzulegen.

- 4.3. Pädagogisches Konzept
- Fachliche Konzepte für die Kindertagesbetreuung
 - Aussagen zu flexiblen Kinderbetreuungszeiten

Die Betriebsführung erfolgt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit dem vorzulegenden pädagogischen Konzept (Grobkonzept im Rahmen des IBV). Fachliche Konzepte, die sich an aktuellen gesellschaftlichen Erfordernissen und einem umfassenden Erziehungs- und Betreuungsauftrag ausrichten, sind Grundvoraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Die konzeptionelle Ausrichtung soll die örtliche Betreuungslandschaft sinnvoll ergänzen und erweitern.

Aussagen wie z.B. zu Möglichkeiten von flexiblen Kinderbetreuungsangeboten oder aber Erfahrungen eines Trägers in diesem Bereich ermöglichen Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fließen als Entscheidungsgrundlage mit ein. Der Träger sollte dabei mindestens eine Betreuung von 07.00 bis 17.00 Uhr anbieten können, Randzeiten sollten nach Bedarf der Eltern eingerichtet werden können.

4.4. Merkmale der zu betreibenden KITA

Folgende Rechtsgrundlagen gelten für den Betreiber der KITA

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
- Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg – KitaG Brandenburg
- Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV
- Kita-Personalverordnung – KitaPersV
- Betriebskostenverordnung – BetrKV

Die KITA soll eine Kapazität von mindestens 65 - 80 Kindern im Alter von 0 (U 3) bis zu 6 (Ü 3) Jahren vorweisen.

Die Einrichtung soll sich an der KITA-Gebührensatzung der Gemeinde Steinhöfel orientieren.

Die Barrierefreiheit der Einrichtung ist erforderlich.

4.5. Personal

Der Träger beschäftigt das benötigte Personal und wendet den für ihn gültigen Tarifvertrag an. Ein Personalkonzept ist vorzulegen.

4.6. Haushaltsplanung und Durchführung, Kooperation

Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätte sachlich im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes auszustatten. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Amt Odervorland/Gemeinde Steinhöfel zur Haushaltsplanung und unterjährigen Zusammenarbeit ist unerlässlich. Der Träger beteiligt die Gemeinde Steinhöfel an allen relevanten Entscheidungen und stellt dar, wie er sich die Kooperation mit der Gemeinde Steinhöfel und eventuell mit den anderen in der Gemeinde Steinhöfel befindlichen KITAs vorstellt.

4.7. Qualitätssicherung

Die Teilnahme an einem Qualitätssicherungssystem wird bestätigt und mit der Gemeinde Steinhöfel abgestimmt.

5. Zeitrahmen

Eine Fertigstellung und Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung ist zum 01.08.2025 geplant. Etwaige Bauverzögerungen sind einzuberechnen. Bei vorzeitiger Fertigstellung ist auch eine Inbetriebnahme im Laufe des Kindergartenjahres 2024/2025 möglich.

Die Gemeinde Steinhöfel ist auf Grundlage der Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises an einer möglichst zeitnahen Realisierung der Einrichtung interessiert. Eine Inbetriebnahme zum 01.08.2025 sollte von allen Beteiligten angestrebt werden.

6. Verfahrenshinweise

6.1. Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen

Das Interessenbekundungsverfahren wird im Auftrag der Gemeinde Steinhöfel von der Amtsverwaltung des Amtes Odervorland durchgeführt:

Amt Odervorland

Hauptamt: SB Kita

Stichwort: Interessenbekundung Kita OT Steinhöfel

Bahnhofstraße 3-4

15518 Briesen (M)

Ansprechpartnerin:

Mariana Maschke

Tel. 033607 897 20

Mail: Mariana.Maschke@amt-odervorland.de

Die Gemeinde Steinhöfel veröffentlicht diese Informationsunterlage auf folgender Internetseite.

www.amt-odervorland.de

6.2. Inhalt des Interessenbekundungsverfahrens

Für den Investor:

- Investitions- und Zeitplan/Finanzierungskonzept
- Grob-Raumkonzept
- Bonitätserklärung

Für den Betreiber:

- Nachweis gem. § 75 SGB VIII
- Nachweis von Referenzen und Unternehmensprofil, Benennung von Ansprechpartner*innen, der Geschäftssitz und Gerichtsort soll Deutschland sein
- Pädagogisches Grob-Konzept/Inhaltliche Schwerpunkte
- Personalkonzept
- Positionierung zur Orientierung an der gemeindlichen KITA-Gebührensatzung
- Ausführungen zur Kooperation und Beteiligung der Gemeinde

6.3. Abgabe der Interessenbekundung

Die im Rahmen der Interessenbekundung zu erstellenden Unterlagen sind schriftlich in einem geschlossenen Umschlag, unter dem Stichwort Interessenbekundung Kita OT Steinhöfel bis zum 02.01.2023 bei der o.g. Adresse einzureichen.

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern des Verfahrens durch die Bearbeitung der Interessenbekundung entstehen, erfolgt nicht.

Nach Auswertung der eingereichten Unterlagen werden Auswertungsgespräche mit ausgewählten Teilnehmern durchgeführt. Dafür wird eine Kommission gebildet, die aus Vertretern der Gemeinde und der Verwaltung besteht.

6.4. Rechtscharakter des Verfahrens

Aus der Teilnahme am IBV können keine Ansprüche gegen das Amt Odervorland und die Gemeinde Steinhöfel geltend gemacht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine Vergabeverfahren nach VOB, UVgO oder VgV handelt. Bei diesem IBV handelt es sich um eine Markterkundung nach wettbewerblichen Grundsätzen und damit um eine besondere Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Die Trägersauswahl erfolgt vorbehaltlich des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan.

Der Träger erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse des Interessenbekundungsverfahrens zum Zwecke der politischen Beschlussfassung veröffentlicht werden können.